

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 125.03

VG 4 K 2313/98

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 15. September 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Müller,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß und die Richterin am  
Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Senats  
vom 13. August 2003 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts können nicht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angegriffen werden.

Aufgrund der Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht ist das Verfahren wieder bei diesem anhängig. Der Klägerin bleibt es unbenommen, für das dortige Verfahren beim nunmehr wieder zuständigen (vgl. §166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 1 Satz 2 ZPO) Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dr. Müller

Krauß

Dr. von Heimburg